

# Voraussichtliche Preise für Netznutzung SLP ab 01.01.2025

Entnahme aus der Netzebene Niederspannung für Standardlastprofilkunden ohne Leistungsmessung

	netto	brutto <sup>**)</sup>
<b>1 Preise für Netznutzung</b>		
<b>Jährlicher Grundpreis</b>	<b>35,00 EUR</b>	<b>41,65 EUR</b>
<b>Arbeitspreis</b>	<b>7,19 Ct/kWh</b>	<b>8,56 Ct/kWh</b>
<b>2 Netzentgeltreduzierung beim Betrieb steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG</b>		
Modul 1 <sup>*)</sup> gilt für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 angeschlossen werden sowie ggf. Bestandsanlagen. Ohne Auswahl wird Modul 1 abgerechnet.		
<b>Pauschale Entgeltreduzierung je Marktlokation</b>	<b>121,15 EUR/Jahr</b>	<b>144,17 EUR/Jahr</b>
Die Pauschale darf nicht höher sein als die Summe aus Arbeitsentgelt und Grundpreis gemäß Punkt 1.		
<b>3 Konzessionsabgabe</b>		
Die Preise für Netznutzung erhöhen sich entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung um die Konzessionsabgabe. Diese beträgt derzeit gemäß gültiger Konzessionsverträge		
in Gemeinden bis 25 000 Einwohner:	<b>1,32 Ct/kWh</b>	<b>1,57 Ct/kWh</b>
in Gemeinden bis 100 000 Einwohner:	<b>1,59 Ct/kWh</b>	<b>1,89 Ct/kWh</b>
bei Schwachlaststrom <sup>1)</sup> :	<b>0,61 Ct/kWh</b>	<b>0,73 Ct/kWh</b>
<b>4 Umlagen für letztverbrauchende Kunden</b>		
Die nachstehend aufgeführten Umlagen beziehen sich jeweils auf die jährliche Abnahmemenge je Abnahmestelle eines Letztverbrauchers.		
Die tatsächliche Abrechnung des Aufschlages sowie der Umlagen ab 01.01.2025 erfolgt nach Maßgabe der geltenden Gesetzeslage und den auf dieser Grundlage von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichten Umlagesätzen.		
<b>Umlage nach § 26 KWKG i.V.m. §§ 10, 12 EnFG (KWKG-Umlage)</b>		
für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a:	<b>X,XXX Ct/kWh</b>	<b>X,XX Ct/kWh</b>
<b>Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage)</b>		
A für den Letztverbrauch bis 1.000.000 kWh/a:	<b>X,XXX Ct/kWh</b>	<b>X,XX Ct/kWh</b>
B für den Letztverbrauch über 1.000.000 kWh/a:	<b>X,XXX Ct/kWh</b>	<b>X,XX Ct/kWh</b>
<b>Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i.V.m. §§ 10, 12 EnFG (Offshore-Netzumlage)</b>		
für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a:	<b>X,XXX Ct/kWh</b>	<b>X,XX Ct/kWh</b>

<sup>\*)</sup> Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300

## 5 Sonstige Entgelte und Kostenerstattungen

Es gelten, soweit nicht anders vereinbart, die Preise gemäß Preisblatt 3 der jeweils gültigen und unter [www.stadtwerke-elbtal.de](http://www.stadtwerke-elbtal.de) veröffentlichten "Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Elbtal GmbH" (Netzbetreiber) zur Niederspannungsanschlussverordnung - NAV".

## 6 Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag.

\*\*) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet.

1) Niedertarifzeit für Schwachlaststrom gemäß Tarifzeitschlüssel A001 in „Tarifschaltzeiten Stadtwerke Elbtal GmbH“, veröffentlicht unter [www.stadtwerke-elbtal.de](http://www.stadtwerke-elbtal.de) - Netz - Strom - Netzzugang

### Hinweis/Vorbehalt:

Stadtwerke Elbtal GmbH weist darauf hin, dass wegen derzeit noch nicht vollständiger Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2025 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG abgesehen wurde. Daher erfolgt eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG.

Die verbindlichen Netzentgelte des Jahres 2025 können von den voraussichtlichen Netzentgelten abweichen. Gründe hierfür sind insbesondere ausstehende verbindliche Angaben zum Preisblatt des vorgelagerten Netzbetreibers, zur KWKG-Umlage nach § 26 KWKG i. V. m. §§ 10, 12 EnFG, zur Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, zur Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. §§ 10, 12 EnFG, ausstehende Entscheidungen der Regulierungsbehörde und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht bekannte Kundenzu- bzw. -abgänge.

Eine Anpassung der aufgeführten voraussichtlichen Entgelte und Bedingungen durch die Stadtwerke Elbtal GmbH ist auch durch die bisher noch ausstehende verbindliche Entscheidung der Regulierungsbehörde zu den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die 4. Regulierungsperiode möglich.

Zudem bleibt eine Anpassung der aufgeführten Entgelte und Bedingungen durch Stadtwerke Elbtal GmbH aufgrund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder laufenden Rechtsmittelverfahren - soweit erforderlich nach Erteilung bzw. Vorliegen einer entsprechenden behördlichen und/oder gerichtlichen Genehmigung bzw. sonstigen Entscheidung - ausdrücklich vorbehalten. Ferner bleibt eine Anpassung der aufgeführten Entgelte und Bedingungen durch Stadtwerke Elbtal GmbH im Falle einer Änderung der Netzentgelte der vorgelagerten Netzbetreiber vorbehalten.

Die aufgeführten Netzentgelte beinhalten im Rahmen der Kostenwälzung die Entgeltanteile des vorgelagerten Netzbetreibers.